



Kurt Hegner

Konzept „Kinder-, jugend- und familienfreundliche Gemeinde“

- Ein Praxisportrait am Beispiel des Kreises Schleswig-Flensburg

Baustein A 3.5

Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. (www.kinderpolitik.de)

Entwicklung und wissenschaftliche Leitung:
Professor Dr. Waldemar Stange, Leuphana-Universität Lüneburg

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick	3
2. Grundsätzliches	4
3. Konzeptelement I: Standards.....	4
3.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen	5
3.2 Schaffung von Familienunterstützenden Betreuungsangeboten für Kinder	5
3.3 Schaffung von Angeboten für Jugendliche in Spiel, Sport, Spaß und Geselligkeit	5
3.4 „Räume“ für Kommunikation zur Verfügung stellen.....	6
3.5 Flächen für Kinder und Jugendliche sollten zur Verfügung stehen	6
3.6 Sicherheitsinteressen der Kinder vor den Individualverkehrsstellen	6
3.7 Erreichbarkeit von Orten sicherstellen.....	6
3.8 Gefährdende Einflüsse sind zu vermeiden.....	6
3.9 Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeitsprüfungen sind einzuführen	7
4. Konzeptelement II: das Verfahren für die Projektdurchführung.....	7
4.1 Bestandsaufnahme	7
4.2 Bedarfsermittlung.....	7
4.3 Maßnahme-Umsetzung	7
5. Fazit.....	7

1. Überblick

„Wer sich ums Gemeinwohl drückt, muss sich nicht wundern, wenn's nicht rückt“!

Diese „Weisheit“ ist eigentlich Leitsatz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und Auftrag an die Jugendhilfe – und hier speziell an die Jugendhilfeplanung. Es ist aus meinem Verständnis heraus Prämisse und Leitfaden für die tägliche Arbeit.

Der § 1 KLHG legt für die Jugendhilfe fest, dass „jeder junge Mensch ... ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat. Zur Verwirklichung soll Jugendhilfe u. A. insbesondere „dazu beitragen, positive Lebensbedingung für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Dieser umfassende *Einmischungsauftrag* an die Jugendhilfe beinhaltet auch, die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien in allen Lebensbereichen zu verbessern.

In § 79 KJHG wird die Planungsverantwortung für alle Aufgaben der Jugendhilfe für die örtlichen Jugendhilfeträger festgeschrieben. Der Gesetzgeber hat diese Verantwortung im § 80 KJHG für die Jugendhilfeplanung definiert. Danach hat Jugendhilfeplanung neben der Feststellung des Bestandes auch den „Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln“.

In Verbindung mit den im KJHG, dem Jugendförderungsgesetz und der Gemeindeordnung niedergelegten Vorschriften ergibt sich eine hohe Verpflichtung für den örtlichen Jugendhilfeträger, Beteiligungsprozesse unter den KJHG-Auftrag der Verbesserung von Lebensbedingungen zu stellen:

Jugendhilfeplanung hat damit m. E. einen umfassenden Auftrag, die Lebenswelten von jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten mit diesen zu erkunden und unter Beteiligung von Betroffenen Maßnahmen zur Verbesserung zu entwickeln.

Die Jugendhilfeplanung des Kreises Schleswig-Flensburg hat hierzu dem Kreisjugendhilfeausschuss im Jahr 1998 das Konzept des Projektes „Kinder-, jugend- und familienfreundliche Gemeinden“ vorgelegt und dieser hat beschlossen, die Gemeinden im Kreis einzuladen, an diesem Projekt teilzunehmen.



2. Grundsätzliches

Der Kreisjugendhilfeausschuss möchte die Gemeinden und Städte im Kreis Schleswig-Flensburg einladen, sich am Projekt des Kreisjugendamtes zur Entwicklung der Kommunen hin zu kinder-, jugend- und familienfreundliche Gemeinden zu beteiligen.

Zielsetzung eines solchen Projektes sollte sein:

- die Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien vor Ort zu erweitern
- die Bezugsgruppen und -personen in die kommunalpolitische Entscheidungsfindung einzubinden
- die Sensibilisierung für Kinder- und Familieninteressen voranzubringen
- letztendlich eine kinder-, jugend-, und familienfreundliche Umwelt zu gestalten und damit die Lebensbedingungen zu verbessern

Die Gemeinden werden für ihre Bemühungen mit einem entsprechenden Dorfeingangsschild ausgezeichnet. Damit haben sie die Möglichkeit, sich positiv in der Öffentlichkeit zu vermarkten und damit eine Standort- und Imagewerbung zu betreiben. Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit sind in der heutigen Zeit ein wichtiger und die Lebensbedingungen verbessernder Faktor.

Um das Ziel zu erreichen, sollen gemeinsam mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes folgende Standards untersucht und bedarfsgerecht ausgestaltet werden.

3. Konzeptelement I: Standards

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Standards sind nicht als Rangfolge zu verstehen; sie sollten aber Inhalt des Gesamtprojektes sein, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass Gemeinden Teile dieser Standards für ihre gemeindliche Entwicklung eigenständig umsetzen. Als Zielsetzung sollte jedoch an der weitgehenden Umsetzung aller Standards festgehalten werden.

Hierbei sind Bedarfe zu ermitteln und Maßnahmen zu planen, dabei sind auch die örtlichen „Selbsthilfekräfte“ (z. B. Landfrauenvereine, Ortskulturring, Sportvereine, Kirchengemeinden, Jugendfeuerwehren, Landjugend etc.) einzubeziehen.

3.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen

Politik *für* Kinder ist nur die zweitbeste Lösung. Besser ist eine Politik *mit* Kindern und Jugendlichen. D. h., die Kinder und Jugendlichen sollen in die gemeindliche Entscheidungsfindung bei allen Verantwortungsträgern in Vereinen / Verbänden, Initiativgruppen, kommunalpolitischen Gremien usw. eingebunden werden. Dies kann in Form von

- Jugendbeiräten
- Kinder- und Jugendforen
- Kinder- und Jugendparlamenten
- konkreten Projektbeteiligungen

umgesetzt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben (§ 47f Gemeindeordnung Schl.-Hol., §§ 8, 36 und 80; Kinder- und Jugendhilfegesetz und § 4 Jugendförderungsgesetz Schl.-Hol.) bilden dabei die gesetzlichen Grundlagen.

Dieser Prozess trägt zur Demokratisierung, Transparenz der Entscheidungen und zu kinder-, jugend- und familienfreundlichen Strukturen bei.

3.2 Schaffung von Familienunterstützenden Betreuungsangeboten für Kinder

Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz braucht hier nicht mehr gesondert erwähnt zu werden, dies ist mittlerweile selbstverständlich.

Kinder- und Familienfreundlichkeit lässt sich auch daran messen, ob und wann die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen können und welche pädagogischen Angebote für Kinder zur Verfügung stehen.

Hierzu ist es unabdingbar, dass der Bedarf an Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen ermittelt wird und die Öffnungszeiten bedarfsgerecht gestaltet werden. Dazu gehört auch, eine Betreuung für Kinder von 0 – 3 Jahren und eine Betreuung für schulpflichtige Kinder nach der Unterrichtszeit zu überprüfen und bedarfsgerechte Angebote zu schaffen.

3.3 Schaffung von Angeboten für Jugendliche in Spiel, Sport, Spaß und Geselligkeit

Angebote der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit sind strukturell und finanziell abzusichern.

Mindestens ein gemeindlicher Jugendraum – unter Umständen hauptamtlich betreut – sollte vorhanden sein. Die im Ort vorhandenen verbandlichen Angebote (Sportverein, Jugendfeuerwehr, kirchliche Jugendarbeit) sind untereinander abzustimmen und zu vernetzen.

Der immer wieder formulierte Gegensatz von verbandlicher und offener Jugendarbeit ist aufzuheben. Jedes Angebot im Bereich der Jugendarbeit hat einen Stellenwert.

3.4 „Räume“ für Kommunikation zur Verfügung stellen

Familien sind auf den Austausch untereinander angewiesen. Es sollte nicht nur vor Ort Beratung bei speziellen Problemen angeboten werden, sondern auch Angebote für Kommunikation sollten zur Verfügung stehen. Familiensport, Kultur- und Bildungsangebote sind für ein Gemeinwesen ebenfalls von Wichtigkeit.

Ob dies im Rahmen von weitergehender, selbstorganisierter Nutzung öffentlicher Räume (Dorfgemeinschaftshäuser, Schulen, Gaststätten usw.) oder in organisierter Form stattfindet, sollte im Rahmen einer gezielten Bedarfsermittlung festgestellt werden.

3.5 Flächen für Kinder und Jugendliche sollten zur Verfügung stehen

Neben der selbstverständlichen freien Nutzung öffentlich geförderter Sportanlagen und Kinderspielflächen sollten Flächen vorgehalten werden, die von Kindern und Jugendlichen selbst gestaltet werden können (z. B. Skateboardanlage, Rodelberge, Flächen für Überschwemmungen für das Schlittschuhlaufen, Flächen zum Bau von Baumhäusern, Höhlen usw.).

Durch die zunehmende Erschließung von Flächen für neue Bau- und Gewerbegebiete sind solche Flächen immer mehr gefährdet; vielfach werden sie auch einfach „zugebaut“ bzw. versiegelt. Bei der örtlichen Planung sollte auf die berechtigten Ansprüche der Kinder und Jugendlichen auf solche Gestaltungsflächen wieder Rücksicht genommen werden. Jeder Bebauungsplan sollte hierfür Regelungen treffen.

3.6 Sicherheitsinteressen der Kinder vor den Individualverkehrsstellen

Im Zuge der Schaffung neuer Baugebiete ist mit den Bauwilligen darüber zu beraten, ob Straßen z. B. zu Spielstraßen, verkehrsberuhigten Zonen etc. gestaltet werden sollen. Hierbei sind die Belange der Kinder in den Mittelpunkt der Planung zu stellen. „Gebt den Kindern die Straßen zurück!“ kann als Leitsatz dienen.

Darüber hinaus sind verkehrsfährdende Bereiche in der Kommune zu ermitteln und den Sicherheitsinteressen von Kindern anzupassen (z. B. ausreichend breite Fahrradwege, sichere Straßenübergänge etc.).

3.7 Erreichbarkeit von Orten sicherstellen

Die Teilnahme von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien scheitert nicht selten daran, dass diese Angebote im ländlichen Bereich nicht oder schwer erreichbar sind. Dieses sollte überprüft und gemeinsam mit dem ÖPNV bedarfsgerecht gestaltet werden.

3.8 Gefährdende Einflüsse sind zu vermeiden

Die Ansiedlung kommerzieller Spielstätten, Videotheken etc. in neuen Baugebieten mit der Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs durch Kinder und Jugendliche sollte verhindert werden. Die wünschenswerte Einbeziehung der Jugendhilfe in die Bauleitplanung könnte ein Beitrag sein, die Kinder und Jugendlichen vor solchen Einflüssen rechtzeitig zu schützen.

3.9 Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeitsprüfungen sind einzuführen

Anhand von Leitfragen ist jeder Beschluss der kommunalen Selbstverwaltung auf seine Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit zu überprüfen.

Diese Leitfragen formulieren die berechtigten Interessen der Bezugsgruppen, sensibilisieren die kommunalen Entscheidungsträger und sichern eine kinder- und familienfreundliche Umwelt. Solch ein Prüfverfahren ist bereits in mehreren deutschen Gemeinden zur Regelprüfung gemacht worden und zeigt deutliche Erfolge bei der Schaffung von kind- und familiengerechten Strukturen.

Das Projekt wird vom Jugendhilfeplaner und der Abteilung Jugendförderung bei Bedarf begleitet.

4. Konzeptelement II: das Verfahren für die Projektdurchführung

4.1 Bestandsaufnahme

- Welche Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien gibt es in der Gemeinde?
- Welche Angebote werden erreicht?
- Welche Angebote werden nicht erreicht?
- Welche Planungen sind in der Gemeinde in den nächsten Jahren zu vollziehen?
- Wie wurde bislang Beteiligung organisiert?
- Sind die Betroffenen bislang voll einbezogen worden?
- Installierung einer Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeitsprüfung als laufenden Prozess (Methoden: Befragung, Vollversammlungen, Modellbau usw.)

4.2 Bedarfsermittlung

Was fehlt in der Gemeinde und warum? (Methoden: Zukunftswerkstätten, Vollversammlungen, Familienforen usw.)

4.3 Maßnahme-Umsetzung

- Planungszirkel zu einzelnen Maßnahmen
- Umsetzung unter Beachtung der Beteiligung Betroffener
- Finanzierungsabsicherung und Zuschüsse einwerben

5. Fazit

Insgesamt haben sich in der ersten Runde 2002 17 Gemeinden an den Projekten beteiligt. Die Projekte wurden vom Verfasser bis auf eine Gemeinde in seiner Funktion als Jugendhilfeplaner begleitet.

Unter der Überschrift „Planen mit und für Menschen“ waren in dieser Phase bis 80 Leitprojekten unter Beteiligung von rund 2.000 jungen und älteren Menschen angelaufen.

Insgesamt hat der Kreis in dieser Zeit sieben Gemeinden ausgezeichnet. Der Kreis selbst ist vom Deutschen Kinderhilfswerk und dem Land Schleswig-Holstein für seine Aktivitäten im September 2001 mit dem Prädikat „Kinderfreundlicher Kreis“ belegt

worden.

Das Gesamtprojekt hatte eine hohe Beteiligungskultur im Kreis zur Folge und hat damit nicht nur die Bestimmungen der Jugendhilfe, sondern auch in einem hohen Maße die Vorschriften des § 47f GO in eine praktische und damit für die Menschen nachvollziehbare Ebene gebracht.